

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 11.03.2016	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0708/2016
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	27.04.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	23.05.2016	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.06.2016	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel“ wird gemäß Anlage 1 geändert und in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung neu beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO <sub>2</sub> Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## **Begründung:**

5 Durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.06.2015 haben sich im Bereich der Schülerbeförderung einige wichtige Änderungen ergeben.

10 Die derzeit gültige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel wurde daher in verschiedenen Punkten dem veränderten Gesetzestext entsprechend aktualisiert, die entweder der Rechtssicherheit dienen sollen oder die Anpassung an bereits geübte Praxis beinhalten.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen, die in Anlage 1 dargestellt sind:  
(Anlage 2: Neufassung der Satzung)

### 15 **§ 1 Abs. 1:**

In Absatz 1 wird jetzt der Begriff aus dem Schulgesetz „nächste Schule“ verwandt. Ergänzend wurde aufgenommen, dass es sich bei der Anspruchsberechtigung um die Beförderungs- oder Erstattungspflicht handelt.

20 **Bisheriger § 2 Abs. 1 – neu: § 2 Abs. 2**

**Bisheriger § 2 Abs. 2 – neu § 2 Abs. 1**

### 25 **§ 2 Abs. 1:**

Der Text des Abs. 1 wurde an eine bürgerfreundliche Sprache angepasst.

### 30 **§ 2 Abs. 1 Ziffern 3 – 6:**

Die bisherigen Ziffern 3, 5 und 6 können ersatzlos gestrichen werden. Der bisherige Abs. 4 wird neu Abs. 3 und um die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen ergänzt.

35 Ziffer 3: Für Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgänge der Förderschulen im Schwerpunkt geistige Entwicklung ist die Festlegung einer Mindestentfernung entbehrlich, da dieser Personenkreis unabhängig von der Mindestentfernung befördert wird (s. § 1 Abs. 3).

40 Ziffer 5 und 6: Die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen sind in der neuen Ziffer 3 enthalten. Ersatz- und Ergänzungsschulen gehören sowohl zu den allgemein bildenden als auch zu den Berufsbildenden Schulen. Eine gesonderte Aufzählung ist entbehrlich.

### **§ 2 Abs. 4**

45 In § 2 Abs. 4 wird das Wort „ausdrücklich“ ersatzlos gestrichen – redaktionelle Anpassung.

### **§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 und 2:**

50 Der Begriff „in eine Richtung“ wurde von den Bürgerinnen und Bürgern häufig nicht verstanden. Daher wurde jetzt neu die Formulierung „zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke)“ gewählt.

### **§ 3 Abs. 2 Ziffer 1:**

55 In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 wurde der Passus „der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächstgelegenen Schule angeboten wird“ gestrichen – Anpassung an den Gesetzestext. Weitere Erläuterungen siehe bei § 5

60 **§ 3 Abs. 2 neu: Ziffern 6 – 9**

Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass für Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot, bei öffentlichen Grundschulen des gleichen Bekenntnisses, Schulen außerhalb des Landkreisesgebietes und bei Betrieben, die aufgrund einer berufsorientierenden Maßnahme besucht werden, eine höhere zumutbare Schulwegzeit gilt.

65 **§ 5 Abs. 1**

Die Pflicht zur Beförderung oder Erstattung wird beschränkt auf den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Der von den Verwaltungsgerichten zunehmend weit ausgelegte Begriff des besonderen Bildungsgangs (z.B. Unterricht nach der Lehre Maria Montessoris, alt- oder neusprachlicher Unterrichtsschwerpunkt) ist vom Gesetzgeber aus den Regelungen zur Schülerbeförderung gestrichen worden. Für die Schülerinnen und Schüler bleibt die Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform gewährleistet, für besondere Bildungsgänge innerhalb der allgemein bildenden Schulformen wird diese Verpflichtung aber begrenzt.

Zukünftig ist bei der Wahl einer weiter entfernt liegenden Wunschschule der Teil der Fahrtkosten, der den Erstattungsbetrag zur nächstgelegenen Schule übersteigt, selbst zu übernehmen.

80 Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der im Schuljahr 2014/2015 besuchten Schule haben, enthält § 189 NSchG eine Bestandsschutzregelung. Solange der Besuch der bisherigen Schule fortgesetzt wird, gilt für diesen Personenkreis das bis 31.07.2015 geltende NSchG.

85 **§ 5 Abs. 2**

In Absatz 2 wird die Möglichkeit geregelt, die Kostenerstattung auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitfahrkarte des ÖPNV zu begrenzen, wenn die nächste Schule außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel liegt. Soweit nur außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist, besteht eine unbeschränkte Beförderungs- oder Erstattungspflicht.

Die Beförderung zu einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung und zu der Förderschule des Förderschwerpunkts, die dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, erfolgt ebenfalls ohne Einschränkungen.

Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund von festgelegten Schulbezirken Schulen außerhalb des Landkreises besuchen müssen bzw. dürfen, soll ebenfalls eine unbeschränkte Beförderungs- und Erstattungspflicht gelten.

100 **§ 5 Abs. 3**

Zur Klarstellung wurde in § 5 Abs. 3 aufgenommen, dass ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch auch für berufsorientierende Maßnahmen besteht. Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan und bei individuellen familiären Bedürfnissen besteht kein Anspruch auf veränderte Beförderung.

**§ 5 Abs. 5**

110 Bei Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist oftmals Unterstützung durch eine Begleitperson erforderlich (Hilfestellungen beim Schulbesuch und auf dem Schulweg, Ausgleich von behinderungsbedingten Einschränkungen). Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird sichergestellt, dass Begleitpersonen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aus medizinischen Gründen notwendig sind, im freigestellten Schülerverkehr zusätzlich zu der Schülerin oder dem Schüler aus dem Budget des Referates Schule und Sport befördert werden. Die Kosten für eine individuelle Begleitperson werden im Übrigen nicht vom Träger der Schülerbeförderung sondern aus Mitteln des SGB XII oder des SGB VIII oder des SGB V (bei medizini-

scher Behandlungspflege) getragen.

120 Diese neu eingefügte Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ist bürgerfreundlich. Bei  
anderer Handhabung müsste der jeweilige Hilfeträger für die Begleitperson (Amt für Arbeit und  
Soziales, Jugendamt oder eine Krankenkasse) mit dem vom Träger der Schülerbeförderung  
beauftragten Beförderungsunternehmen einen eigenen Vertrag über die (Mit-)Beförderung  
einer Schulbegleiterin bzw. eines Schulbegleiters schließen.

125

**§ 6 Überschrift** – redaktionelle Änderung

**§ 6 Abs. 1 Ziffer 2** - redaktionelle Änderung

130 **§ 6 Abs. 2**

Begleitpersonen werden nur bei Vorliegen der Gründe aus § 5 Abs. 5 befördert – redaktionelle  
Anpassung.

135 **§ 6 Abs. 3, Absätze 3 und 5** – aufgenommen in § 9 neu

**§ 6 Abs. 3, Absatz 4**

140 Die Worte „abweichender Wohnanschrift“ werden ersetzt durch „abweichendem gewöhnli-  
chen Aufenthalt“ – Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Klarstellung wurde  
darüber hinaus aufgenommen, dass als vorübergehend ein Zeitrahmen von bis zu 8 Wochen  
angesehen wird.

**§ 6 Abs. 4**

145

Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder ist die Benutzung die-  
ser Verkehrsmittel nicht zumutbar, können Eltern die Kinder entweder gegen Erstattung selber  
befördern oder eine Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr beantragen. Die aus-  
schließliche Formulierung „wird sichergestellt“ wurde daher geändert in „so kann ..... sicher-  
gestellt werden“. Vielfach betrifft dies Fälle, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer  
vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkung gesondert befördert werden müssen. Zur  
Klarstellung wurde hier aufgenommen, dass in diesen Fällen die Kostenbeschränkung auf den  
Wert der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs nicht gilt.

150

155 **§ 8 Abs. 1 und 4**

Es wurde neu in Abs. 1 aufgenommen, dass nur die beim Landkreis Wolfenbüttel erhältlichen  
Formulare zu benutzen sind, um Rück- und Nachfragen auszuschließen und den Verwal-  
tungsaufwand zu minimieren.

160

Vielfach rechnen die anspruchsberechtigten Personen keine vollen Kalendermonate ab; die  
restlichen Kilometer werden dann erst bei der nächsten Abrechnung geltend gemacht. Dies  
führt in der Sachbearbeitung zu einem erhöhten Aufwand. Zur Klarstellung wurde daher ein  
neuer Absatz 4 eingefügt. Danach können Erstattungen nur für komplett abgeschlossene Ka-  
lendermonate ausgezahlt werden.

165

**§ 9 neu**

170 In den neuen Paragraphen 9 wurden Teile von § 6 Abs. 3 übernommen. Ergänzt wurde zusätz-  
lich in § 9 Abs. 2, dass der Anspruch auf Schülerbeförderung in jedem Fall entfällt, wenn der  
gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel liegt. Dies dient  
der Klarstellung.

**§ 10** – unverändert (bisher § 9)

175

§ 11 – unverändert (bisher § 10)

§ 12 –(bisher § 11)

180 Das neue Schuljahr beginnt am 01.08.2016. Zu diesem Zeitpunkt soll auch die Satzung in Kraft treten. Die bisherige Satzung vom 22.04.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

185

Christiana Steinbrügge

190

**Anlagen:**

195 Anlage 1: Änderungen der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel vom 22.04.2013

Anlage 2: Entwurf der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel, gültig ab 01.08.2016

200